



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2006

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 20.07.2006

betreffend Blaulicht für Herkströter?

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Anlässlich seines 10. Dienstjubiläums als Bürgermeister der Stadt Eschborn am 15. Februar 2000 wurde dem jetzigen Geschäftsführer der Hessen Agentur, Herrn Herkströter, ein Blaulicht als Geschenk überreicht.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche rechtlichen Vorschriften regeln die Nutzung des Blaulichts?

Die Ausrüstung von Fahrzeugen mit Sondersignaleinrichtungen (Blaues Blinklicht und Einsatzhorn) richtet sich nach § 52 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO); die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die von Wegerechten nach § 38 StVO.

Frage 2. Welcher Personenkreis kann nach diesen Regelungen die Nutzung eines Blaulichts beantragen?

§ 52 Abs. 3 StVZO führt abschließend alle Fahrzeuggattungen auf, die mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet sein dürfen. Die entsprechende Ausrüstung wird in die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) eingetragen. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten (Nutzung) durch ein solchermaßen ausgerüstetes Fahrzeug muss nicht beantragt werden. Sie ergibt sich aus § 35 StVO in Verbindung mit § 38 StVO. Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.

Frage 3. Hat der Geschäftsführer der Hessen Agentur, Herr Herkströter, eine Genehmigung für die Nutzung eines Blaulichts

Nein. Weder die Hessen Agentur noch Herr Herkströter verfügen nach Mitteilung der zuständigen Behörde über ein Fahrzeug mit Blaulicht und Sondersignaleinrichtung.

Frage 4. Wenn ja,
- mit welcher Begründung,
- seit wann,
- wer hat die Genehmigung erteilt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 5. Unter welchen Bedingungen darf der Geschäftsführer der Hessen Agentur dieses Blaulicht nutzen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Wiesbaden, 25. August 2006

In Vertretung:
Bernd Abeln